

In der Parteigerichtssache

des Herrn T aus P

-Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

wegen Rehabilitation (§ 11 Ziffer 4 PGO) hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1987 in Bonn durch

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Karlheinz Keller

Oberkreisdirektor

Dr. Walter Kiwit

Präsident des Oberlandesgerichts

Dr. Eberhard Kuthning

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesparteigerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Oktober 1985 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen hat Herr T selbst zu tragen.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist seit Januar 1971 Mitglied der CDU.

Seit 1973 steht er, insbesondere nach dem Verlust seines Arbeitsplatzes, mit führenden Landespolitikern der CDU, die ihm bei der Vermittlung einer neuen Arbeitsstelle behilflich sein wollten, in Verbindung. Ein Vermittlungserfolg stellte sich jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht ein.

In einem Schreiben vom 14.12.1979 an den seinerzeitigen Vorsitzenden der CDU-Fraktion des Landtages, Herrn G, gab der Antragsteller zunächst seiner Annahme Ausdruck, in der CDU sei kein Wille vorhanden, ihm zu helfen. Dann bat er um "Prüfung der Sach- und Rechtslage" bzw. um "Untersuchung" von verschiedenen Vorgängen, die nach seiner Ansicht insbesondere im Jahre 1969 seitens der CDU unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften behandelt worden seien. Dabei erklärte der Antragsteller, daß er auf die Aufdeckung maßgeblichen Einfluß ausüben könne und dies nachteilige Auswirkungen haben dürfte.

Daraufhin erhielt der Antragsteller von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Landtagsfraktion der CDU unter dem 15.01.1980 folgendes Schreiben:

"Herr G hat mich gebeten, Ihnen mitzuteilen, daß er durchaus Verständnis für Ihre schwierige berufliche Situation hat und im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten auch gewillt ist, Ihnen behilflich zu sein. Herr G ist jedoch nicht bereit, unmittelbar mit Ihnen in Kontakt zu treten, solange Ihrerseits massive Drohungen gegen die CDU und ihre Organe erhoben werden, die im übrigen auf unhaltbaren Behauptungen beruhen. Drohungen und Pressionen sind keine geeignete Basis für eine Bereitschaft, Ihnen in Ihrer beruflichen Situation aufrichtig und wirkungsvoll helfen zu wollen."

Der Antragsteller hat daraufhin unter dem 18.01.1980 an Herrn G u.a. geantwortet:

"Deshalb bitte ich, mein am 14.12.1979 an Sie gerichtetes Schreiben in Form und Sache als gegenstandslos zu betrachten."

In einer Reihe weiterer Schreiben bringt der Antragsteller immer wieder zum Ausdruck, daß ihm seitens der CDU Unrecht geschehen sei. Mit Schreiben vom 30.03.1982 beantragte er die Durchführung eines

Parteischiedsgerichtsverfahrens durch das Landesparteigericht. Mit Schreiben vom 30.03.1984 gab der Antragsteller erstmals zu erkennen, auf welchen konkreten Sachverhalt sich sein Anliegen stütze: Er sehe in dem Schreiben der CDU-Landtagsfraktion vom 15.01.1980 den Vorwurf des ehrenrührigen Verhaltens.

Trotz umfangreichen Schriftwechsels, in dessen Verlauf der Antragsteller wiederholt auf die Unzuständigkeit des angerufenen Parteigerichts hingewiesen worden war, bestand der Antragsteller auf einer Entscheidung dieses Gerichts. Daraufhin hat sich das Landesparteigericht mit Beschluß vom 17.01.1985 für sachlich unzuständig erklärt und die Sache an das Bezirksparteigericht der CDU verwiesen. Dort hat der Antragsteller neben einer Reihe weiterer Anträge beantragt,

1. Rechtsanwalt M aus P als Verfahrensbevollmächtigten zuzulassen,
2. ihn, den Antragsteller, voll zu rehabilitieren.

Das Bezirksparteigericht hat mit Beschluß vom 16.07.1985 den Antrag zu 1.) zurückgewiesen und den zu 2.) für nicht begründet erklärt und dazu ausgeführt:

Der von dem Antragsteller benannte Rechtsanwalt sei nicht Mitglied der CDU und entspreche daher nicht der Vorschrift des § 18 Abs. 2 der Parteigerichtsordnung. Vorliegend sei auch kein Raum für eine Ausnahmeregelung, da der Antragsteller an seinem Wohnort und in dessen näherer Umgebung auf eine ausreichende Anzahl von Rechtsanwälten bzw. anderen rechtskundigen Personen, die Mitglied der CDU seien, zu seiner Interessenwahrung zurückgreifen könne. Hinsichtlich des Begehrens auf Rehabilitation gelangte das Bezirksparteigericht R zu der Ansicht, daß der Antragsteller mit seinem Schreiben vom 14.12.1979 objektiv und subjektiv den Eindruck einer Drohung habe entstehen lassen. Nur vor diesem Hintergrund könne letztlich das dem Antragsteller übermittelte Schreiben des wissenschaftlichen Mitarbeiters der CDU-Fraktion vom 15.01.1980 gesehen werden. Selbst wenn mit ihm der von dem Antragsteller unterstellte Vorwurf erhoben worden sein sollte, so wäre dies angesichts der Vorgeschichte in Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehen. Gleichwohl sei das Bezirksparteigericht der Überzeugung, daß dem Antragsteller der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens tatsächlich nicht gemacht worden sei.

Gegen diesen Beschluß, zugestellt am 17.07.1985, hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 26.07.1985 Beschwerde an das Landesparteigericht R eingelegt.

Zur Begründung hat er vorgetragen:

Die CDU habe ihn in seinem beruflichen Fortkommen nicht ausreichend unterstützt, sowie, daß ihm in dem Schreiben des wissenschaftlichen Mitarbeiters der CDU-Landtagsfraktion vom 15.01.1980 zu Unrecht der Vorwurf eines parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden sei. Außerdem habe die Vorinstanz ihm kein rechtliches Gehör gewährt, da sie Rechtsanwalt M. nicht als Verfahrensbevollmächtigten zugelassen habe.

Der Antragsteller und Beschwerdeführer hat beantragt,

1. die Feststellung, daß die Nichtzulassung eines fachkundigen Verfahrensbevollmächtigten einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör darstelle,
2. unter Aufhebung des Beschlusses des Bezirksparteigerichts vom 16.07.1985 festzustellen, daß das Schreiben der CDU-Landtagsfraktion vom 15.01.1980 von falschen Voraussetzungen ausgegangen sei, da er weder parteischädigend noch ehrenrührig gehandelt habe,
3. der CDU-Landtagsfraktion aufzugeben, den Beweis dafür zu führen, daß er parteischädigend und ehrenrührig gehandelt habe,
4. Verfahrensantrag, über den in der mündlichen Verhandlung entschieden worden ist,
5. die CDU-Landtagsfraktion, Herrn Dr. V. und Herrn Dr. K. zu verpflichten, ihr Unwerturteil richtigzustellen,
6. festzustellen, daß seine Handlungsweise der im Statut der CDU (§ 12 Nr. 4) verankerten Verschwiegenheitspflicht entspreche, da er anderenfalls vertrauliche Parteivorgänge in der Auseinandersetzung mit dem früheren Arbeitgeber wegen des Verlustes der Existenzgrundlage an die Öffentlichkeit hätte bringen müssen,
7. der CDU-Landtagsfraktion aufzuerlegen, den Nachweis für die Behauptungen in dem Schreiben vom 15.01.1980 zu führen,
8. festzustellen, daß das Landesparteigericht in der Verhandlung vom 08.09.1984 veraltete Bestimmungen angewendet habe,
9. alle Kosten, die dem Antragsteller entstanden seien, zu erstatten,
10. festzustellen, daß das seit dem 30.05.1982 anhängige Verfahren verschleppt worden sei,

11. Verfahrensantrag, über den in der mündlichen Verhandlung entschieden worden ist.

Das Landesparteigericht hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1985 in M. die Beschwerde des Antragstellers mit der Kostenfolge aus § 43 (1) und (2) PGO zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das Landesparteigericht ausgeführt:

Die Beschwerde sei zulässig, aber unbegründet.

Soweit der Beschwerdeführer beantrage, unter Aufhebung des Beschlusses des Bezirksparteigerichts vom 16.07.1985 festzustellen, daß das Schreiben der CDU-Landtagsfraktion vom 15.01.1980 von falschen Voraussetzungen ausgegangen sei, da er weder parteischädigend noch ehrenrührig gehandelt habe (Antrag zu 2.), sei sein Begehren zulässig, sachlich aber nicht begründet. Der Beschwerdeführer könne nicht geltend machen, "ihm sei von anderen Mitgliedern der CDU der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden". Dabei könne offenbleiben, ob das Schreiben des Mitarbeiters der CDU-Landtagsfraktion vom 15.01.1980 einem (mutmaßlichen) Mitglied der CDU oder etwa dem Verfassungsorgan der Landtagsfraktion zuzurechnen sei. Sei letzteres der Fall, fehle es bereits an dem Tatbestandsmerkmal des "von anderen Mitgliedern" in § 11 Nr. 4 PGO. Selbst wenn aber der Mitarbeiter der CDU-Landtagsfraktion ein "anderes Mitglied" der CDU im Sinne der vorgenannten Vorschrift sein sollte, würde es an dem Vorwurf des parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens fehlen. Bei der Frage, was als derartiges Verhalten zu werten sei, müsse auf den objektiven Betrachter, der vorurteilslos den Sachverhalt würdige, abgestellt werden. Weder der besonders empfindliche noch der unempfindliche Betrachter könnte berücksichtigt werden.

Bei Anwendung dieses Maßstabes sei dem Schreiben vom 15.01.1980 nicht der Vorwurf eines parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens zu entnehmen. Inhaltlich befasse es sich zum einen mit der Weigerung des früheren CDU-Fraktionsvorsitzenden, mit dem Beschwerdeführer unmittelbar Kontakt aufzunehmen. Im übrigen setze es sich sachlich mit dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 14.12.1979 auseinander. Bei objektiver Betrachtung stelle dies angesichts der in dem Schreiben vom 14.12.1979 enthaltenen Inaussichtstellungen die Wahrnehmung berechtigter Interessen dar. Auch der Beschwerdeführer habe nicht davon ausgehen dürfen, daß die in Aussicht gestellten Nachteile widerspruchslos hingenommen würden. Schließlich habe der Beschwerdeführer durch sein Schreiben vom 18.01.1980 selbst zum Ausdruck gebracht, daß er den Inhalt seines Schreibens vom 14.12.1979

bedauere und es "in Form und Sache" als gegenstandslos zu betrachten sei. Damit habe er zu erkennen gegeben, daß auch nach seiner damaligen Betrachtung das Schreiben vom 15.01.1980 durchaus gerechtfertigt war. Demgegenüber nunmehr die Behauptung aufzustellen, das Schreiben enthalte den Vorwurf parteischädigenden Verhaltens, entbehre daher jeder Grundlage. Dies gelte umso mehr, als durch das Schreiben vom 14.12.1979 die Grundlage für die angebliche Beschwer durch das Schreiben vom 15.01.1980 entfallen sei.

Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Antrag zu 1.) die Feststellung begehre, die Nichtzulassung von Rechtsanwalt M. stelle die Versagung rechtlichen Gehörs dar, sei die von dem Bezirksparteigericht getroffene Entscheidung nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz sei nicht gehalten gewesen, Rechtsanwalt M. als Verfahrensbevollmächtigten zuzulassen. Nach § 18 Abs. 2 PGO "müssen" Verfahrensbevollmächtigte Mitglied der CDU sein. Die im Weiteren vorgesehene Ausnahme greife hier nicht ein. Aus dem Verhältnis der Regel - zur Ausnahmenvorschrift sei zu entnehmen, daß die Ausnahme nur in besonders gelagerten Einzelfällen zulässig sein solle. Anders erhalte die Formulierung "müssen" keinen Sinn. Vorliegend sei zur Annahme einer derartigen Ausnahme kein Raum. Ein besonders gelagerter Fall sei weder von dem Beschwerdeführer vorgetragen noch sonstwie erkennbar, da unbestrittenermaßen auch andere Verfahrensbevollmächtigte in Frage gekommen wären, die der Forderung des § 18 Abs. 2 PGO entsprechen könnten. Allein die Tatsache, daß die PGO eine Ausnahme vorsehe, bedeute nicht bereits die Verpflichtung, sie auch zuzulassen.

Darüber hinaus wird bemerkt, daß dem Beschwerdeführer, auch wenn Rechtsanwalt M. von dem Bezirksparteigericht zugelassen worden wäre, die daraus entstandenen Kosten nicht hätten erstattet werden können. Nach § 43 Abs. 2 PGO seien die außergerichtlichen Kosten, wozu insbesondere diejenigen für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes zählen, grundsätzlich von dem Antragsteller selbst zu tragen. Hiervon gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 PGO im Falle des Beschwerdeführers eine Ausnahme zuzulassen, sei nicht gerechtfertigt.

Soweit der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen zu 3.), 5.), 6.), 7.) und 8.) weitere Anliegen verfolge, fehle es ihm an dem notwendigen Rechtsschutzinteresse. Er könne unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt dartun, bezüglich dieser Anliegen rechtlich geschützte Interessen zu verfolgen. Darüber hinaus bedeuteten die Anträge auch eine unzulässige Klageänderung in Form einer Klageerweiterung. Eine "Sachdienlichkeit" im Sinne von §§ 91 VwGO, 44 PGO könne nicht bejaht werden, wenn in der II. Instanz neben das ursprüngliche Hauptanliegen weitere, selbständig verfolgbare Klagegegenstände mit zudem weiteren Beteiligten treten würden. Die Zulassung dieser Anträge könne, von einer Zulässigkeit im

übrigen abgesehen, nicht zu einer alsbaldigen Befriedigung des Streitverfahrens beitragen. Aus diesem Grund werde die Zurückweisung auch auf § 38 Abs. 2, 3 PGO gestützt.

Auch für den Antrag zu 10.) fehle dem Beschwerdeführer das Rechtsschutzinteresse. Dieses Anliegen zähle weder zu dem Numerus clausus der Zuständigkeit nach § 11 PGO noch könne eine allgemeine Zuständigkeit aus der entsprechenden Anwendung der im Verwaltungsprozeß entwickelten Grundsätze mit Erfolg herangezogen werden. Danach sei, was der Beschwerdeführer vorliegend nicht getan hat, darzutun, daß die Feststellung notwendig sei, um einen Schadenersatzprozeß führen zu können.

Nach alledem habe daher das Anliegen des Beschwerdeführers insgesamt mit der sich aus § 43 PGO ergebenden Kostenfolge abgewiesen werden müssen. Ein Anlaß, der Parteikasse einer Organisationsstufe die völlige oder teilweise Erstattung der dem Beschwerdeführer entstandenen Kosten aufzuerlegen, habe nicht bestanden.

Gegen den Beschluß des Landesparteigerichts des Landesverbandes vom 19. Oktober 1985, der ihm mit Schreiben der Geschäftsstelle des Landesparteigerichts vom 20. Februar 1986 am 26. Februar 1986 zugestellt worden war, hat der Antragsteller mit dem am 11. März 1986 bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts eingegangenen Schriftsatz vom 9. März 1986 Rechtsbeschwerde eingelegt und begründet; mit seinem weiteren Schriftsatz vom 22. März 1986, beim Bundesparteigericht eingegangen am 25. März 1986, hat der Antragsteller seine Rechtsbeschwerde erläutert und deren Begründung noch ergänzt. Der Antragsteller trägt vor:

Das Landesparteigericht habe das Schreiben der CDU-Landtagsfraktion vom 15. Januar 1980 unter Verstoß gegen die allgemeinen Denkgesetze unzutreffend gewürdigt; es enthalte nach seiner Auffassung den Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens. Das Landesparteigericht habe nicht berücksichtigt, daß sein entsprechendes Antwortschreiben vom 18. Januar 1980 nur dadurch zu verstehen sei, daß er sich in einer beruflich bedingten Notlage befunden und deshalb zu diesem Widerruf gezwungen gesehen habe, um das Wohlwollen der Fraktion und insbesondere des Fraktionsvorsitzenden für die Unterstützung seiner beruflichen Anliegen zu gewinnen. Daher fühle er sich an dieses Schreiben nicht mehr gebunden.

Ferner rüge er, daß unter Verstoß gegen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen über die Beweisaufnahme die von ihm in der mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 1985 in M. beantragte Vernehmung der Zeugen T. und Sch. ohne Begründung abgelehnt worden sei.

Im Gegensatz zur angefochtenen Entscheidung vertrete er die Auffassung, daß die CDU-Landtagsfraktion in vollem Umfange für die Richtigkeit der im Schreiben vom 15. Januar 1980 ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe beweispflichtig sei.

Als schwerwiegende Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren müsse er rügen, daß der von ihm vorgeschlagene fachkundige Verfahrensbevollmächtigte zu Unrecht auch vom Landesparteigericht nicht zugelassen worden sei; dies habe sich für ihn besonders nachteilig in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesparteigericht ausgewirkt. Im übrigen seien ihm durch das Parteigerichtsverfahren erhebliche Kosten entstanden, die bei richtiger Sach- und Verfahrensbehandlung durch das Landesparteigericht nicht entstanden wären.

Schließlich sei er der Auffassung, daß für die Geltendmachung seines Rehabilitationsanspruches Termine und Fristen nicht bestehen würden, weshalb er ihn auch jetzt noch geltend machen könne.

Der Antragsteller beantragt,

1. die aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1985 ergangene Entscheidung des CDU-Landesparteigerichts aufzuheben,
2. die CDU-Landtagsfraktion zu verpflichten, den Beweis für die in ihrem Schreiben vom 15. Januar 1980 enthaltenen Behauptungen zu führen,
3. gemäß § 43 Abs. 2 PGO dem CDU-Landesverband R. die Kosten des Parteigerichtsverfahrens aufzuerlegen.

Der Antragsteller hatte mit seinem bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts am 30. Dezember 1986 eingegangenen Schriftsatz vom 29. Dezember 1986 wegen der Beiordnung eines Verfahrensbevollmächtigten beantragt:

1. Ein Verfahrensbevollmächtigter wird in der Weise zum Parteigerichtsverfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU hinzugezogen, daß der Antragsteller über die Liste der Bundesrechtsanwaltskammer einen im B - Raum niedergelassenen

Rechtsanwalt auswählt, der dann im anhängigen Parteigerichtsverfahren tätig werden kann.

2. hilfsweise: Der Vorsitzende der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl MdB, wird verpflichtet, dem Antragsteller Rechtsanwälte mit CDU-Mitgliedschaft im B - Raum zu benennen, die sofort zu dem anhängigen Parteigerichtsverfahren vor dem Bundesparteigericht hinzugezogen werden.

Durch Beschluß vom 3. Februar 1987, dem Antragsteller zugestellt mit Schreiben vom 22. April 1987, hat das Bundesparteigericht diese Anträge abgelehnt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht am 30. April 1987 in Bonn hat der Antragsteller diesen Beschluß angegriffen und hinsichtlich der Nichtzulassung eines anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten, weil bei dem zuständigen CDU-Kreisverband P kein Kreisparteigericht im Sinne von § 2 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) vorhanden sei.

Der Antragsteller beantragt insoweit,

1. den Beschluß vom 3. Februar 1987 aufzuheben und ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren,
2. ihm über die Liste der Bundesrechtsanwaltskammer im B - Raum niedergelassene Rechtsanwälte zu benennen, die Mitglieder der CDU sind.

Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf die angefochtene Entscheidung, die Schriftsätze des Antragstellers, auf den Beschluß des Bundesparteigerichts vom 3. Februar 1987 sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung des Bundesparteigerichts am 30. April 1987 Bezug genommen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Zutreffend ist das Landesparteigericht davon ausgegangen, daß Gegenstand des Rehabilitationsverfahrens allein das Schreiben des Wissenschaftlichen Mitarbeiters der CDU-Fraktion vom 15. Januar 1980 an den

Antragsteller ist. Soweit der Antragsteller überhaupt konkrete Rügen gegen die Würdigung dieses Schreibens durch das Landesparteigericht erhoben hat, greifen diese nicht durch. Das Bundesparteigericht schließt sich vielmehr den diesbezüglichen Ausführungen des Landesparteigerichts ausdrücklich an. Wenn im übrigen der Antragsteller - nach mehr als sechs Jahren erstmals im Verfahren vor dem Bundesparteigericht - erklärt, er fühle sich an sein Widerrufsschreiben vom 18. Januar 1980 gegenüber dem CDU-Fraktionsvorsitzenden G nicht mehr gebunden, so ist dies rechtlich ohne Bedeutung. Das von ihm für einen etwaigen Widerruf genannte Motiv ist unbeachtlich, weil das vom Antragsteller beanstandete Schreiben des Dr. B keine Androhungen gegenüber dem Antragsteller enthält, sondern lediglich darauf hinweist, daß der Fraktionsvorsitzende unter den durch das Schreiben des Antragstellers vom 14. Dezember 1979 geschaffenen Umständen nicht bereit ist, unmittelbar mit dem Antragsteller in Kontakt zu treten.

Auch die vom Antragsteller vertretene Auffassung, die von ihm beantragte Vernehmung der Zeugen T und S sei rechtserheblich und müsse zur Klärung weiterer Zweifelsfragen noch nachgeholt werden, ist nicht haltbar. Da Gegenstand des Rehabilitationsverfahrens allein das Schreiben vom 15. Januar 1980 ist, kommt es auf die vom Antragsteller sonst aufgestellten Behauptungen nicht an. Das Landesparteigericht hat daher zu Recht die beantragten Zeugenvernehmungen abgelehnt.

Auch die vom Antragsteller vertretene Rechtsauffassung, die Landtagsfraktion trage in vollem Umfange die Beweispflicht für die Richtigkeit der im Schreiben vom 15. Januar 1980 ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe, trifft nicht zu. Wie in der angefochtenen Entscheidung ausführlich dargelegt, ist dem fraglichen Schreiben nicht der Vorwurf eines parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens zu entnehmen. Im übrigen wäre es nach den allgemeinen Beweisregeln Pflicht des seine Rehabilitation betreibenden Antragstellers, die Unrichtigkeit der ihm gegenüber von anderen Mitgliedern erhobenen Vorwürfe zu beweisen (§ 11 Ziffer 4 PGO).

Auch die vom Antragsteller erhobenen Rügen, ihm sei rechtliches Gehör und ein faires Verfahren verweigert worden, greifen nicht durch. Die Ausführungen des Landesparteigerichts zur Nichtzulassung des Rechtsanwaltes M sind nicht zu beanstanden. Das Bundesparteigericht hat entschieden, daß ein Rechtsanwalt, der nicht Mitglied der CDU oder der CSU ist, keinen Anspruch auf Zulassung als Verfahrensbevollmächtigter vor den Parteigerichten der CDU hat. Weder das Parteiengesetz noch die Bundesrechtsanwaltsordnung gewährleisten in derartigen Fällen eine freie Anwaltswahl. Für eine Ausnahme-Entscheidung müssen deshalb im Einzelfall schwerwiegende Gründe vorliegen ("25 Jahre Bundesparteigericht der CDU 1960 - 1985", Broschüre der CDU-Bundesgeschäftsstelle, Bonn 1985, Seite

11). Im übrigen ergibt sich hierzu aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Landesparteigericht R am 19. Oktober 1985, daß der Vorsitzende in Übereinstimmung mit den entsprechenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, insbesondere auch der Parteigerichtsordnung der CDU, darauf hingewirkt hat, daß der Antragsteller nach entsprechender Belehrung sachdienliche Anträge gestellt und diese begründet hat. Damit entfallen auch die vom Antragsteller gegen den Beschluß des Bundesparteigerichts vom 3. Februar 1987 geltend gemachten Bedenken.

Auch die Ausführungen des Antragstellers hinsichtlich der ihm durch das Landesparteigericht verursachten Kosten gehen fehl. Parallel zum Verfahren vor dem Landesparteigericht hatte der Antragsteller bereits mit Schreiben vom 30. März 1984 das für ihn zuständige Bezirksparteigericht wegen seiner Rehabilitation (§ 11 Ziffer 4 PGO) angerufen. Aus diesen tatsächlichen sowie aus rechtlichen Gründen mußte - wie geschehen - das Landesparteigericht sich mit Beschluß vom 17. Januar 1985 für sachlich unzuständig erklären und die bei ihm anhängige Parteigerichtssache an das CDU-Bezirksparteigericht verweisen.

Schließlich ist die Auffassung des Antragstellers, daß für die Geltendmachung seines Rehabilitationsanspruches Termine und Fristen nicht bestehen würden, nicht zutreffend. Die Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) hat in ihrem § 20 für Widersprüche im Sinne der §§ 11, 13 und 14 die Frist von einem Monat, für Wahlanfechtungen eine Frist von einer Woche vorgesehen. Nach § 44 PGO, § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist grundsätzlich die Einlegung eines Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres zulässig; in der Regel ist selbst im Falle der möglichen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein entsprechender Antrag nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist nicht mehr zulässig (§ 60 VwGO). Demnach hätte der Antragsteller spätestens bis 18. Januar 1981 einschließlich parteigerichtliche Schritte gegen das von ihm beanstandete Schreiben der Landtagsfraktion vom 15. Januar 1980 unternehmen müssen.

Der Vortrag, seine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei wegen des Fehlens eines Kreisparteigerichts bei dem zuständigen CDU-Kreisverband P erforderlich, ist un schlüssig. Der Antragsteller hat - wie bereits ausgeführt - im Frühjahr 1984 selbst das Bezirksparteigericht R angerufen, das ein Gemeinsames Kreisparteigericht im Sinne von § 2 Abs. 3 PGO ist. Der CDU-Landesverband R hat in § 33 der Landessatzung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Parteigerichtsordnung der CDU das Nähere über Bezirksparteigerichte geregelt, deren Mitglieder gemäß § 27 Ziffer 4 Landessatzung R

von den Bezirksparteitagen gewählt werden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Beschluß vom 3. Februar 1987 Bezug genommen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO; ein Anlaß, der Parteikasse einer Organisationsstufe die völlige oder teilweise Erstattung der Auslagen des Antragstellers aufzuerlegen, besteht nicht.